

Roßdorf, den 27. Februar 2014

Verteiler

Vorsitzender der Gemeindevertretung Herr Steven Günther-Scharmann

Kopie

Bürgermeisterin Frau Christel Sprößler
Mitglieder des Gemeindevorstandes
Mitglieder der Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Günther-Scharmann,

gemäß §15/(2) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Roßdorf (Erweiterung der Tagesordnung) möchten wir Sie freundlich bitten, nachfolgenden Antrag an der Gemeindevertretersitzung am Freitag den 28. Februar 2014 zur Abstimmung zu bringen und beraten zu lassen.

Einstellung der Rodungsarbeiten auf dem Tannenkopf

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, sämtliche Vorarbeiten im Zusammenhang mit den geplanten Windkraftanlagen auf dem Tannenkopf, insbesondere die vorzeitige Rodung von über 17.000 qm Wald einzustellen bzw. zu unterbinden.

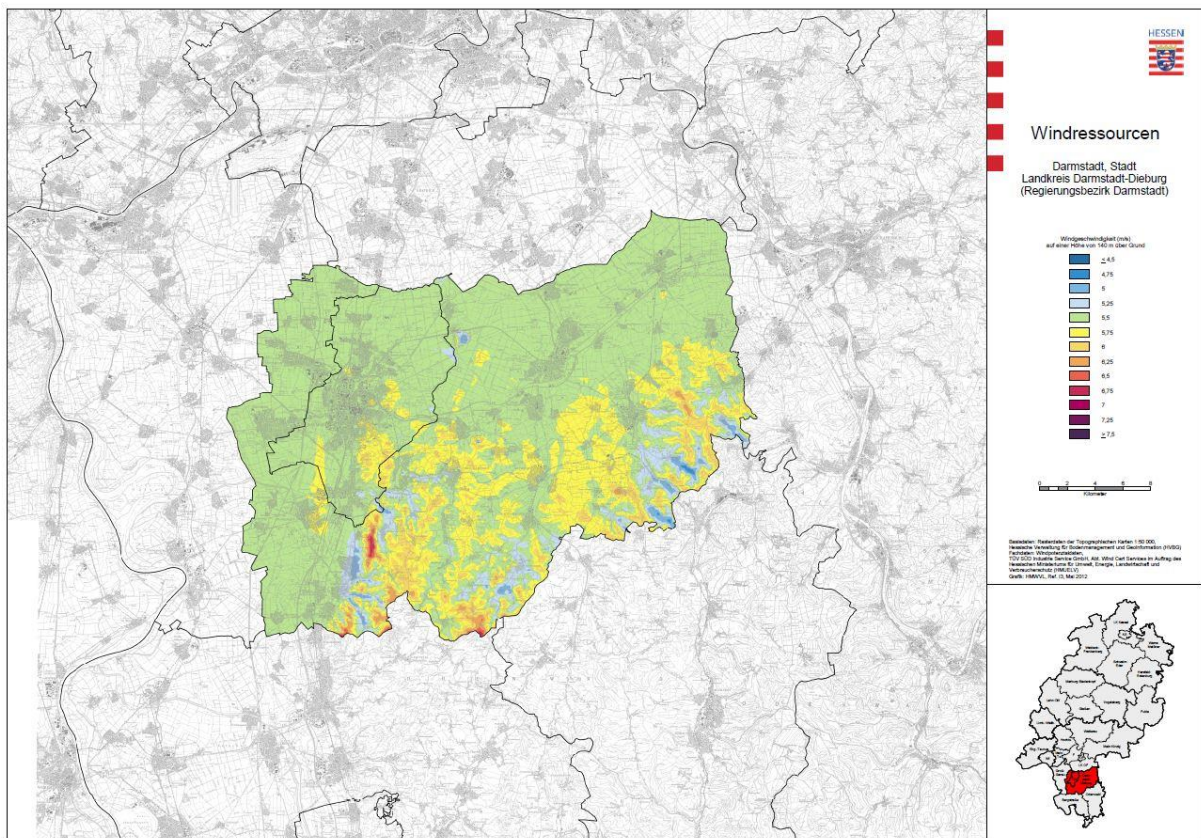
Die Arbeiten werden erst wieder fortgesetzt, wenn

- valide Messergebnisse nach einem Zeitraum von anderthalb Jahren, also im März 2015, vorliegen
- die abschließende Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt inklusive aller relevanten gutachterlichen Stellungnahmen vorliegen
- sämtliche Unterlagen wie Gutachten, Stellungnahmen, Genehmigung, Visualisierung des geplanten Bauvorhabens der Öffentlichkeit in Form einer Offenlegung zugänglich gemacht wurden sowie weitere, vor allem transparente Bürgerinformationen mit Darlegung von Für und Wider stattgefunden haben
- die Gemeindevertretung im Anschluss der vorgenannten Punkte nach eingehender Beratung in sämtlichen Ausschüssen ihr Votum abgegeben hat.

...

Begründung

In der Beschlussvorlage der Gemeindevertretersitzung vom 14. September 2012 zum Thema Windkraftanlagen auf dem Tannenkopf heißt es unter Punkt 3 „Vor der Realisierung der Maßnahme ist die Öffentlichkeit in angemessener Form zu beteiligen“. So wurde u.a. im Hinblick auf Frage, ob der Tannenkopf ein geeigneter Standort sei, darüber berichtet, dass die sog. Windhöflichkeit die entscheidende Stellgröße für die Wirtschaftlichkeit der geplanten Windkraftanlage sei. Aus diesem Grund werde man die Windgeschwindigkeiten über einen Zeitraum von anderthalb Jahren (also bis März 2015) mittels eines neu errichteten Messmastes ermitteln. Ein wichtiges Kriterium, zumal stets betont wird, dass die Gemeinde Roßdorf in einer sog. Schwachwindregion liegt (bestätigt durch den TÜV Süd).

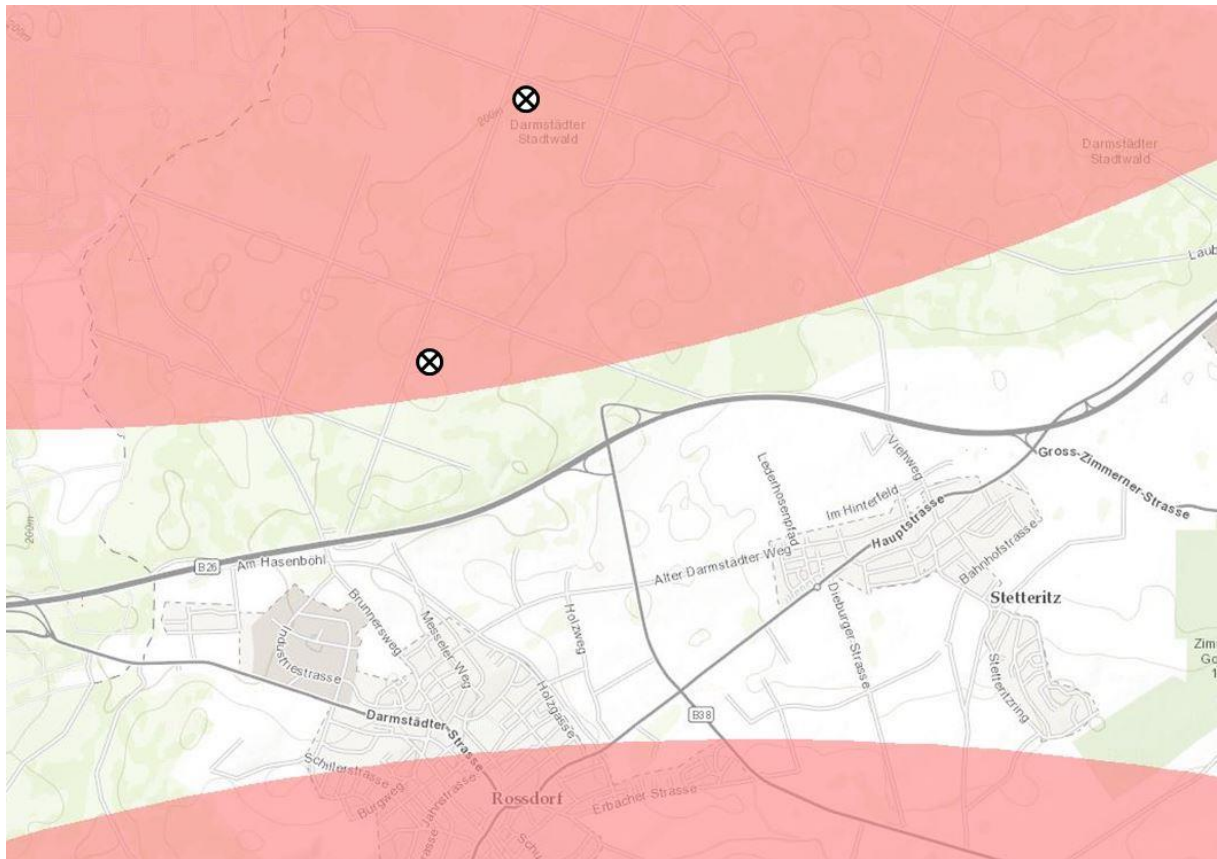


(Quelle: Windressourcen Landkreis Darmstadt-Dieburg, RP Darmstadt)

Bis dato liegt eine abschließende Genehmigung seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor. Es gibt triftige Gründe, die zu der Annahme führen, dass diese Genehmigung versagt werden muss. Laut dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft gibt es in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nach § 8 Abs. 7 HLPG – Vorgaben zur Nutzung von Windenergie – eine Liste von Kriterien, die für die Ermittlung der Vorranggebiete maßgeblich ist. Dort heißt es u.a. „... der Flächenumfang ... soll die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ermöglichen.“ Kriterien, welche in Roßdorf in keinsten Weise erfüllt werden!

Weiter heißt es in dem Flächensteckbrief zum Tannenkopf unter „Hinweise zur SUP und weiteren Kriterien“ zum Thema Flugsicherung, dass 97,1% der Flächen betroffen sind (Quelle: RP Darmstadt). Bei genauer Betrachtung liegen die geplanten Windkraftanlagen im

Schutzbereich der Anlagensicherung der Deutschen Flugsicherung. Somit sind die Anlagen gemäß der Bundesaufsicht nach § 18a LuftVG - Anlagenschutzbereiche der Flugsicherung – nicht genehmigungsfähig.



(Quelle: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung)

Vor diesem Hintergrund scheint auch die Genehmigung nach § 8a BlmschG zur vorläufigen Rodung rechtswidrig zu sein. Anwaltliche Korrespondenz liegt dem Regierungspräsidium Darmstadt sowie dem Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeisterin hierzu vor.

Bei einem Vorhaben solchen Ausmaßes gilt es die Öffentlichkeit in einem stärkeren Maße einzubeziehen, als dies bisher der Fall war.

Die Gemeindevertretung ist das oberste Beschlussorgan (§50 HGO) und beschließt als solches über Angelegenheiten der Gemeinde. Die ehrenamtlichen Gemeindevertreter haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch (§21/(2) HGO) und nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl (§35/(1) HGO) auszuüben. Ein abschließendes Votum ist von daher in der Gemeindevertretung unabdingbar.


Albert Harbodt


Jörg Wellmann


Norman Zimmermann